

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Gesellschafter

Die Unterzeichner

a)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

b)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

c)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

verbinden sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit dem Ziel, gemeinsam einen-Betrieb zu führen.

§ 2 Bezeichnung, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung.....
.....
(Sachbezeichnung plus Namen der Gesellschafter und Zusatz GbR)

Der Sitz der Gesellschaft ist
.....
(Straße, PLZ, Ort)

Zweck der Gesellschaft ist die Ausführung aller im
.....- Handwerk anfallenden Arbeiten.

§ 3 Beginn, Dauer und Kündigung der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt amund ist auf unbestimmte Zeit / aufJahre geschlossen.

Eine Kündigung kann nur zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen

Die Gesellschafter haben folgende Beiträge zu leisten:

1. Der Gesellschafter bringt in die Gesellschaft den Betriebmit Aktiven und Passiven ein, deren Bewertung sich aus der Bilanz vom ergibt.

Alternativ:

Eine Bareinlage in Höhe von.....Euro.

Außerdem:

2. Der Gesellschafter bringt in die Gesellschaft ein:
3. Der Gesellschafter bringt in die Gesellschaft ein:

Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung *) ist jeder Gesellschafter bis zu einer Höhe vonEuro gleichberechtigt und verpflichtet.

Verpflichtungen, die den Betrag vonEuro übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Aufnahme weiterer Gesellschafter, sowie der Um- und Ausbau des Betriebes bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

Für den technischen Teil des Betriebes sowie für die Lehrlingsausbildung ist der Gesellschafter Meister im –Handwerk, verantwortlich. Insoweit gilt § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)

§ 6 Gewinn und Verlust sowie Entnahmen

Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter unter Anrechnung aller Privatentnahmen wie folgt beteiligt:

1. der Gesellschaftermit% **)

2. der Gesellschaftermit%

3. der Gesellschaftermit%.

Jeder Gesellschafter / der Gesellschafterist
berechtigt, der Gesellschaftskasse unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil einen Betrag
von monatlich Euro zuzüglich der darauf entfallenden Steuern zu entneh-
men.

Der Gewinn ist am Schluß des Geschäftsjahres unter Anrechnung der entnommenen Be-
träge zu verteilen.

Nicht entnommene Gewinnanteile werden den Kapitalkonten gutgeschrieben.

Die Kapitalkonten und etwaige Sonderkonten werden jährlich mit% verzinst.

§ 7 Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unter-
richten, die Geschäftsbücher und –papiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht
über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

§ 8 Tod eines Gesellschafters

a) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Überlebende
führt den Betrieb fort, soweit er dazu nach den Vorschriften der HwO berechtigt ist oder
die Voraussetzungen für eine Fortführung des Betriebes nach der HwO in sonstiger Wei-
se erbringt.

Alternativ:

b) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird viel-
mehr mit den Erben der verstorbenen Gesellschafter fortgesetzt, soweit die Vorschriften
der HwO dies zulassen. Die Erben oder die Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von
drei Monaten seit Kenntnis vom Erbfall unter Einhaltung einer Monatsfrist ihr Ausschei-
den aus der Gesellschaft zu erklären oder zu verlangen.

(Unzutreffenden Punkt bitte streichen!)

§ 9 Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 731 ff). Das Gesellschaftsvermögen ist zunächst zur Abdeckung der Gesellschaftsschulden zu verwenden, das Guthaben ist, errechnet nach dem Anteil des verstorbenen Gesellschafters, sodann nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft auszuzahlen. Maßgebend für die Bewertung ist die auf den Todestag erstellte Bilanz, in die die wahren Werte einzusetzen sind, jedoch kein "Firmenwert".

§ 10 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

Entstehen unter den Gesellschaftern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Gesellschaftsvertrages, über die Gültigkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder ergibt sich sonst eine Meinungsverschiedenheit unter den Gesellschaftern, so soll ein Gutachter der Handwerkskammer Flensburg zur Klärung der Angelegenheit hinzugezogen werden.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist

(Ort)

*) Derjenige Gesellschafter, der die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt, kann nur von der Vertretungsbefugnis (wirkt nach außen), nicht jedoch von der Geschäftsführungsbefugnis (wirkt nach innen) ausgeschlossen werden.

**) Der Meistergesellschafter muß mindestens zu 30 % am Gewinn und Verlust beteiligt sein.

....., den

.....

.....

.....

(Unterschriften aller Gesellschafter)